



**Prüfung
Öffentliches Recht III
24. August 2020**

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) fünf Seiten und zwei Aufgaben mit insgesamt sechs Teilaufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sie sind in der **Reihenfolge** der Bearbeitung der zwei Aufgaben **frei**.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die Angabe der **massgebenden Rechtsnormen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen („Telegrammstil“) werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation wird bei der Bewertung grosses Gewicht gelegt.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben folgendes Gewicht zu:

Aufgabe A	ca. 50 % des Totals
Aufgabe B	ca. 50 % des Totals

Total	100%
-------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.



Fall I

Der irakische Staatsangehörige A. reiste als Kind in die Schweiz ein und absolvierte in Basel das Gymnasium. Anschliessend immatrikulierte er sich an der Universität Basel und absolvierte das erste Jahr des Studiengangs *Chemie*. Ende Juli 2015 exmatrikulierte er sich und reiste kurz später in den Irak, angeblich um bei seinen Eltern in der Nähe von Bagdad Ferien zu verbringen. In die Schweiz kam er erst im April 2017 zurück, wo er wieder in seine alte Studenten-WG einzog. Im Mai 2018 ersuchte A. bei der Universität Basel um neuerliche Zulassung zum Studiengang *Chemie* per Herbstsemester 2018. In der Folge kontaktierte der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) informell das Rektorat der Universität Basel und teilte diesem mit, aufgrund von Social-Media-Einträgen A.s' bestehe der Verdacht, dass dieser im Irak Tätigkeiten für islamistische Terrororganisationen entfaltet habe. Beweise für solche Tätigkeiten bestünden nicht.

Das Vizerektorat Lehre der Universität Basel verweigerte A. in der Folge mit Verfügung vom 23. August 2018 die erneute Zulassung zum Studium. Es begründete dies damit, dass von A. eine ernstzunehmende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe, die auch die Reputation der Universität beeinträchtigen könne; zu befürchten sei namentlich, dass A. sein im Studium erworbenes Wissen für den Bau von Bomben verwenden könnte. Damit habe sich A. schwerwiegend treuwidrig verhalten (§ 11 Abs. 1 der Studierenden-Ordnung).

Dies wollte A. nicht auf sich sitzen lassen: Trotz seiner überaus knappen finanziellen Mittel entschloss er sich, ein Rechtsmittel zu ergreifen; weil er sich als Laie nicht zutraute, das Rechtsmittelverfahren ohne Hilfe zu durchlaufen, mandatierte er dafür eine Rechtsanwältin. Nach erfolglos durchlaufenem Rekursverfahren gelangte A. an das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Stadt (letzte kantonale Instanz). Vor dem Verwaltungsgericht ersuchte er materiell um Zulassung zum Studiengang *Chemie*; verfahrensrechtlich beantragte er (gestützt auf die entsprechende Bestimmung im kantonalen Verfahrensrecht) die unentgeltliche Rechtspflege und die Beordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Mit Urteil vom 10. Januar 2020 (zugestellt am 13. Januar 2020) wies das Verwaltungsgericht das Rechtsmittel von A. in der Sache ab. Auch die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Beordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands wurden negativ beschieden.

A. gelangt daraufhin - vertreten durch Rechtsanwältin X. - mit Beschwerde vom 10. Februar 2020 an das Bundesgericht. Er stellt folgende Anträge:

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Januar 2020 sei aufzuheben; A. sei zum Bachelorstudiengang *Chemie* an der Universität Basel zuzulassen.
2. Eventualiter sei das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Januar 2020 insofern aufzuheben, als A. darin die unentgeltliche Rechtspflege und anwaltliche Verbeiständung für das kantonale Verfahren verweigert wurden.
3. A. sei für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Rechtsanwältin X. sei ihm als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizuordnen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.



A. rügt, das Verwaltungsgericht habe § 11 Abs. 1 der Studierenden-Ordnung völlig falsch angewendet; zudem verletze das angefochtene Urteil sein verfassungsrechtliches Recht auf Bildung und generell sei die Anordnung nicht verhältnismässig. Bezüglich Beschwerdeantrag 2 rügt A. eine falsche Anwendung des kantonalen Verfahrensgesetzes und der entsprechenden Bestimmung in der Bundesverfassung.

Nach einigen Monaten wird A. darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Bundesgericht den Fall in einer Fünferbesetzung berät und eine öffentliche Beratung angeordnet hat.

Aufgabe A (ca. 50%)

1. Wird das Bundesgericht auf die Rechtsmittel eingabe A.s vom 10. Februar 2020 eintreten? Prüfen Sie insbesondere auch, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten das Bundesgericht die verschiedenen Rügen A.s prüfen kann. (18 P.)

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass kein Anwendungsfall von Art. 83 lit. a BGG vorliegt.

2. Was kann A. daraus ableiten, dass das Bundesgericht den Fall in Fünferbesetzung beurteilt und eine öffentliche Beratung angeordnet hat? (4 P.)
3. Muss das Bundesgericht A. die unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gewähren und ihm einen amtlichen Rechtsbeistand (in Person seiner Rechtsvertreterin) zur Seite stellen? (8 P.)

Beilagen:

1. **Auszug aus der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 (Studierenden-Ordnung; SG 441.800, in der zum Herbstsemester 2018 hin gültigen Fassung), erlassen von der Universitätsleitung:**

§ 11 Abs. 1: Eines Disziplinarfehlers macht sich strafbar, wer wegen schwerwiegenden Straftaten, durch welche die Interessen der Universität beeinträchtigt oder gefährdet werden, verurteilt wurde (lit. f) oder wer sich anderweitig schwerwiegend treuwidrig verhält (lit. g).

§ 11 Abs. 2: Das Rektorat kann gegenüber fehlbaren Personen den dauernden Ausschluss vom Studium an der Universität Basel als Disziplinar massnahme verfügen.

§ 13 Abs. 1: Die Zulassung zu den einzelnen Studiengängen erfolgt gemäss den Zulassungsrichtlinien des Rektorats, den universitären Ordnungen und den Reglementen.

2. **Auszug aus den Zulassungsrichtlinien der Universität Basel für das akademische Jahr 2018/2019 (Herbstsemester 2018 und Frühjahrssemester 2019) vom 13. Dezember 2017 (Zulassungsrichtlinien), erlassen vom Rektorat:**

Ziff. 10.1: Eine Person, die wegen schwerwiegenden Straftaten, durch welche auch die Interessen der Universität beeinträchtigt oder gefährdet werden, verurteilt wurde, wird in der Regel nicht zum Studium zugelassen.



Fall II

Gemäss § 1 Abs. 1 des Kurtaxengesetzes des Kantons Z. vom 14. September 2016 (KTG) können die Gemeinden für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, eine Kurtaxe erheben. Die Kurtaxe darf einerseits erhoben werden für entgeltliche Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Pensionen und dergleichen (§ 5 lit. a KTG), andererseits für Übernachtungen in eigenen, gemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen (§ 5 lit. b KTG).

Am 4. Februar 2019 erliess die Gemeindeversammlung X. gestützt auf das kantonale KTG ein Kurtaxen-Reglement (KTR/Gemeinde X.). Das Reglement enthält unter anderem die folgenden Bestimmungen:

Art. 2 Abgabepflicht

¹ Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Beherbergung in gewerbsmässig betriebenen Hotels, Gasthäusern, Pensionen und dgl., sofern die übernachtende Person im Einwohnerregister der Gemeinde X. nicht eingetragen ist und hier auch keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

² Die Kurtaxe wird als Zweitwohnungskurtaxe erhoben von Personen, die als Eigentümer, Nutzniesser oder Dauermieter über eine Ferienwohnung verfügen können. Ausgenommen sind Personen, die im Einwohnerregister der Gemeinde X. eingetragen sind oder hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

Art. 8 Objekt der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Reglements der Kurtaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes erhoben.

Art. 9 Bemessung nach Übernachtung (Hotels, Gasthäuser, Pensionen u. dgl.)

Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung Fr. 5.--.

Art. 10 Bemessung nach obligatorischer Jahrespauschale

Kurtaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben die Kurtaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

Der Regierungsrat des Kantons Z. genehmigte das Kurtaxen-Reglement der Gemeinde X. mit Beschluss vom 15. August 2019. Das Kurtaxen-Reglement wurde sodann am 30. August 2019 im Amtsblatt des Kantons Z. publiziert. Das Inkrafttreten war für den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Entrüstet über die Pflicht, für die Benützung ihrer Zweitwohnungen zukünftig Kurtaxen entrichten zu müssen, gründen die Zweitwohnungseigentümer der Gemeinde X. auf die Schnelle den Verein IG Zweitwohnungen, dessen Zweck gemäss Statuten darin besteht, „die Interessen



und Anliegen der Zweitwohnungseigentümer der Gemeinde Z. gegenüber Behörden, öffentlichen Institutionen und privaten Organisationen“ zu vertreten. Den Statuten lässt sich weiter entnehmen, dass sich der Verein für „massvolle Taxen, Gebühren und Steuern und deren zweckgebundene Verwendung“ einsetzt. Mit Beschwerde vom 20. September 2019 gelangt die IG Zweitwohnungen an das Bundesgericht und verlangt die Aufhebung von Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 KTR/Gemeinde X. Prozessual ersucht der Verein um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Die IG Zweitwohnungen begründet ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, es verstosse gegen das Rechtsgleichheitsgebot, dass die Kurtaxe bei den Zweitwohnungseigentümern mittels Pauschale erhoben werde, während bei Hotelgästen auf die konkreten Übernachtungen abgestellt werde.

Aufgabe B (ca. 50%)

1. Wird das Bundesgericht auf die Beschwerde vom 20. September 2019 eintreten? (18 P.)
Hinweis: Im Kanton Z. besteht keine Möglichkeit, kommunale Erlasse anzufechten.
2. Was bezweckt die IG Zweitwohnungen mit ihrem Gesuch um aufschiebende Wirkung? Wird sie mit ihrem Antrag durchdringen? (6 P.)
3. Angenommen, das Bundesgericht teile die Auffassung der IG Zweitwohnungen. Wie wird das Dispositiv des Urteils lauten? (6 P.)